

FEUER - Kraftfahrzeuge und PKW-Anhänger am Grundstück- Fe1130.15

Schäden an, auf dem Versicherungsgrundstück abgestellten Kraftfahrzeugen und PKW-Anhängern des Versicherungsnehmers durch Brand, Blitzschlag und Explosion gelten bis zur Höhe der vereinbarten und auf der Polizze angeführten Versicherungssumme auf erstes Risiko mitversichert.

Nicht ersetzt werden Schäden, soweit dafür aus einer anderen Versicherung Entschädigung erlangt werden kann. Dies gilt auch für den Fall, dass aus einem solchen Vertrag aus einem vom Versicherungsnehmer zu vertretenden Umstand kein Versicherungsschutz gegeben ist.

Gemäß Art.6 der dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Bedingungen für die Feuerversicherung (AFB) gilt als Versicherungswert der Verkehrswert vereinbart.

Mitversichert gelten auch Kraftfahrzeuge und PKW-Anhänger, die auf die/den in häuslicher Gemeinschaft mit dem Versicherungsnehmer lebende(n) Ehegatten(in) oder Lebensgefährten(in) angemeldet sind.